

An den
Herrn Generalsekretär,
an alle Sektionsleiter

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftszahl: 2025-0.534.358

Ihr Zeichen:

Leitfaden betreffend rechtliche Fragen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) im BMLUK

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes mit 1. September 2025, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, wird folgender Leitfaden erlassen.

Dieser Leitfaden orientiert sich an folgenden bis dato vorliegenden Rundschreiben und Leitfäden:

- Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienstes vom 10. Jänner 2025 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, GZ: 2025-0.015.115
- Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz aus Juni 2025
- Praxisorientierter Leitfaden – Vollzug des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) erstellt von den Ländern in Zusammenarbeit mit dem BKA-VD, Stand: Oktober 2024

1. Gesetzliche Grundlagen

Mit 1. September 2025 tritt Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), idF BGBl. I Nr. 5/2024, in Kraft. Dieser regelt die verfassungsrechtlichen Grundzüge einer **proaktiven Informationspflicht** (Abs. 1) und schafft ein (neues) **Grundrecht auf Zugang zu Informationen auf Antrag** zu staatlichen (Abs. 2) sowie bestimmten staatsnahen unternehmerischen Informationen (Abs. 3).

Das gleichzeitig erlassene, auf die neue Bedarfskompetenz des Bundes in Angelegenheiten der Informationsfreiheit (Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG) gestützte **Informationsfreiheitsgesetz – IFG** enthält nähere Durchführungsbestimmungen zu diesen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen.

2. Proaktive Veröffentlichungspflicht

2.1. Allgemeines

Informationen von allgemeinem Interesse sind nach Art. 22a Abs. 1 B-VG künftig **proaktiv**, das heißt unabhängig davon, ob danach gefragt wird, in einer für „**jedermann**“ **zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen**.

2.2. Veröffentlichungspflichtige Organe

Die **Pflicht zur proaktiven Veröffentlichung** trifft hierbei in erster Linie alle Organe, welche mit der **Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung** oder der Landesverwaltung betraut sind, also alle **Verwaltungsorgane im funktionellen Sinn**.

Als „Geschäfte der Verwaltung“ bzw. Verwaltungsaufgaben gelten Angelegenheiten der **Hoheitsverwaltung** (inklusive der sogenannten schlichten Hoheitsverwaltung) und der **Privatwirtschaftsverwaltung**.

Außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation stehende natürliche und juristische Personen, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind (insbesondere „Beliehene“), unterliegen der Veröffentlichungspflicht, soweit sie diese Aufgaben besorgen (§ 1 Z 3 IFG).

Die gemäß Art. 22a Abs. 3 B-VG (nur) zur Information auf Antrag verpflichteten **staatsnahen Privaten** unterliegen hingegen – mangels Nennung in § 4 IFG bzw. Art. 22a Abs. 1 B-VG – **nicht der Pflicht zur proaktiven Veröffentlichung**, soweit sie nicht Verwaltungsaufgaben besorgen.

Veröffentlichungspflichtig sind daher neben dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** die Organe der **nachgeordneten Dienststellen** des BMLUK. Es handelt sich dabei insbesondere um

- die **Bundesämter für Landwirtschaft** sowie die **landwirtschaftlichen Bundesanstalten** entsprechend dem Bundesgesetz über die Bundesämter für

Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten (BGBl. I Nr. 83/2004 idgF.),

- die **Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten** entsprechend dem Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz (BGBl. Nr. 175/1966 idgF.),
- die **Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien** (§ 1 Abs. 1 Z 9 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 idgF.),
- die **Bundeskellereiinspektion** (§ 46 WeinG 2009 idgF),
- die Dienststellen der **Wildbach- und Lawinenverbauung** (§ 102 ForstG idgF)
- das **Bundesamt für Ernährungssicherheit** (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG)
- das **Bundesamt für Wald** (BFWG)

Die **Umweltbundesamt GmbH** (UBA-GmbH) ist funktionell einer Gebietskörperschaft zuzurechnen und besorgt Verwaltungsaufgaben. Sie fällt daher unter den Organbegriff des Art. 20 Abs. 4 BVG bzw. des § 1 Auskunftspflichtgesetz (vgl. VwGH 24.5.2018, Ro 2017/07/0026-5). Folglich erfüllt die UBA-GmbH auch den **Organbegriff** iS § 1 Z 3 IFG, soweit sie mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung betraut ist und ist daher in diesem Bereich proaktiv veröffentlichungspflichtig.

Die **Agrarmarkt Austria** (AMA) als Körperschaft öffentlichen Rechts erfüllt den Organbegriff iS § 1 Z 3 IFG, soweit sie mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung betraut ist und ist daher in diesem Bereich proaktiv veröffentlichungspflichtig.

Der **Klima- und Energiefonds** als juristische Person öffentlichen Rechts erfüllt den Organbegriff iS § 1 Z 3 IFG, soweit er mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung betraut ist und ist daher in diesem Bereich proaktiv veröffentlichungspflichtig.

2.3. Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich

Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen im **Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich** der informationspflichtigen Organe (vgl. § 1 IFG und die Definition der Information gemäß § 2 Abs. 1 IFG). „Wirkungsbereich“ zielt dabei tendenziell auf den **hoheitlichen**,

„Geschäftsbereich“ auf den **privatwirtschaftlichen** bzw. unternehmerischen **Tätigkeitsbereich** insbesondere der privaten Informationspflichtigen ab. Die Informationspflichten gelten demgemäß im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten.

2.4. Ursprungsprinzip

Zur Veröffentlichung verpflichtet sind diejenigen Organe, die die Information von allgemeinem Interesse **„erstellt oder in Auftrag gegeben haben“** (§ 3 Abs. 1 IFG). Es gilt das Ursprungs- bzw. Herkunftsprinzip. Andere Organe, die über diese Werke verfügen oder bei denen sie sich faktisch befinden, sind nicht veröffentlichungspflichtig.

Die proaktive Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse im Bereich der Zentralstelle des BMLUK ist von den Fachabteilungen zu tätigen, die diese Informationen erstellt oder in Auftrag gegeben haben.

2.5. Informationen von allgemeinem Interesse

Gegenstand der Veröffentlichungspflicht sind „Informationen von **allgemeinem Interesse**“. Als Information wird zunächst gesetzlich **„jede** amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende **Aufzeichnung** im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist“ definiert (§ 2 Abs. 1 IFG).

„Aufzeichnung“ impliziert ein auf einem Trägermedium (zB auf Papier oder einem sonstigen Datenträger) oder in einer sonstigen Form (zB Speicherung in einer Cloud, E-Mail) festgehaltenes Substrat (regelmäßig in Textform, aber auch z.B. Video bzw. Audio Formate). **Bloßes Wissen oder bloße Wahrnehmungen sind für sich nicht als aufgezeichnet anzusehen.** In den Erläuterungen ist von „Dokument“ bzw. „Akt“ (gemeint wohl: dessen Inhalte) die Rede; diese mögen typische Aufzeichnungen darstellen, die gesetzliche Definition ist allerdings weiter. Eine Aufzeichnung muss auch nicht Akteninhalt sein, um als Information im Sinn des IFG zu gelten.

Eine Information gemäß IFG muss **„amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienen“**. Dies bedeutet, dass sie in Zusammenhang mit der hoheitlichen, privatwirtschaftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit des informationspflichtigen Organs stehen muss. Ob dies der Fall ist, hängt von seiner Zuständigkeit bzw. seinem Tätigkeitsbereich bzw. Unternehmensgegenstand ab. Im Fall rein persönlicher Aufzeichnungen fehlt ein solcher Zusammenhang. Weiteren inhaltlichen Schranken unterliegt der Informationsbegriff aber nicht. Auch rechtliche Informationen können unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen Informationen im Sinn des IFG sein.

Nur bereits an sich **vorhandene und verfügbare Informationen** sind als Informationen im Sinn des IFG zu qualifizieren. Sind erst Erhebungen, Recherchen, besondere Aufbereitungen oder Erläuterungen zu ihrer Erstellung nötig, handelt es sich ebenso wenig um Informationen im Sinn des Gesetzes wie im Fall unfertiger Informationen (ua. im Fall von ausschließlich persönlicher bzw. nicht im vorgesehenen Dienstweg genehmigter Vorentwürfe; anders hingegen z.B. (fertige) Protokolle etc.).

Von „**allgemeinem Interesse**“ ist die Information, wenn sie „einen allgemeinen Personenkreis“ betrifft „oder für einen solchen relevant“ ist (§ 2 Abs. 2 IFG). Demonstrativ („insbesondere“) werden „solche Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene **Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen** und Verträge“ als Beispiele angeführt. „**Verträge über einen Wert von mindestens 100 000 Euro sind jedenfalls von allgemeinem Interesse**“ (§ 2 Abs. 2 letzter Satz IFG).

Das Adjektiv „allgemein“ bedeutet gemäß anderen Bestimmungen des B-VG etwa unspezifisch bzw. nach keinem anderen Kriterium abgegrenzt als dem Gebiet; daraus lässt sich für den vorliegenden Regelungszusammenhang nur bedingt etwas gewinnen. Nach den Erläuterungen soll die „Relevanz für die Allgemeinheit“ ausschlaggebend sein, die sich nach ihrer „Bedeutung für einen **hinreichend großen Adressaten- bzw. Personenkreis**, der von der Information betroffen oder für den die Information relevant ist“, bemisst.

Einerseits wird auf die Größe des tangierten Personenkreises, andererseits auf seine Allgemeinheit abgestellt. Ein abstrakter (nicht von vornherein bestimmter oder bestimmbarer) Personenkreis in der Bevölkerung bzw. in Bevölkerungsgruppen muss betroffen bzw. an der Information interessiert sein (ein sehr starkes Indiz wäre jedenfalls ein „Medieninteresse“). **Subjektive Einzelinteressen genügen nicht.** An internen Informationen ist ein allgemeines Interesse zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, freilich wird ein solches aber etwa an Informationen zum inneren Dienstbetrieb oder anderen dienstrechtlichen Informationen in aller Regel nicht oder jedenfalls nicht ohne Weiteres anzunehmen sein; auch zahlreiche öffentlich Bedienstete erfüllen den Begriff der Allgemeinheit nicht.

Auch im Fall der von den Informationspflichtigen abgeschlossenen Verträge unter der gesetzlichen, gemäß vergaberechtlichen Berechnungsregeln zu bestimmenden Wertgrenze von 100.00 Euro ist das Vorliegen eines allgemeinen Interesses daran zu prüfen. Verträge über diesem Schwellenwert gelten gesetzlich jedenfalls als Informationen von allgemeinem Interesse. Unter den uneingeschränkten Begriff „Verträge“ fallen zivil- und öffentlich-

rechtliche Vereinbarungen (zB Verwaltungsübereinkommen, Gemeindeverbände gemäß Art. 116a B-VG, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG oder Art. 116b B-VG) jeder Art.

Zusammenfassend muss eine Information von allgemeinem Interesse für so viele Bürger interessant sein, dass dies eine allgemein zugängliche, idR über den eigenen Wirkungsbereich hinausgehende Veröffentlichung in einem bundesweiten Register (bzw. den Aufwand dafür und die Verpflichtung dazu) zu rechtfertigen vermag. Ein relativ großer Auslegungsspielraum der veröffentlichungspflichtigen Organe ist dabei anzunehmen. Der zum Teil bereits **freiwillig geübten Veröffentlichungspraxis auf eigenen Internetseiten dürfte eine gewisse Indizwirkung zukommen**, für welche Informationen ein allgemeines Interesse angenommen wird. Vor dem Hintergrund, dass auch nicht veröffentlichte Informationen individuell angefragt werden können, erscheint eine allzu strenge Interpretation uU wenig zweckmäßig; potenziell entgegenstehende Geheimhaltungsgründe bleiben ohnehin zu prüfen.

2.6. Geheimhaltungsinteressen

Wenn eine Information von allgemeinem Interesse von der potenziell veröffentlichungspflichtigen Stelle identifiziert wurde, ist von dieser **in einem nächsten Schritt zu prüfen**, ob ihrer Veröffentlichung der erforderliche Schutz eines (verfassungs)gesetzlich normierten Geheimhaltungsinteresses entgegensteht. Entsprechende Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht sind in der einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmung des § 6 IFG zu Art. 22a Abs. 1 iVm. Abs. 2 B-VG normiert.

Die in den genannten Bestimmungen verfassungsgesetzlich festgelegten und einfachgesetzlich präzisierten öffentlichen und privaten Geheimhaltungsinteressen sind folgende:

- **zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe**
- **nationale Sicherheit, umfassende Landesverteidigung**
- **Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit**
- **Vorbereitung einer Entscheidung**
- **Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers**
- **Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen [Schutz personenbezogener Daten, Geschäfts und Betriebsgeheimnisse, Rechte an geistigem Eigentum etc.] gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG.**

Diese Interessen beruhen im Wesentlichen auf dem entsprechenden Katalog des Art. 20 Abs. 3 B-VG. Die Tatbestände wurden primär systematisch neu justiert und an die sonstige Terminologie des B-VG angepasst.

Die erforderliche Interessenabwägung hat sich an jener gemäß Art. 10 EMRK zu orientieren, wie es die Rechtsprechung auch der nationalen Höchstgerichte bereits jetzt im Fall von „**public** (bzw. social) **watchdogs**“ (**Journalisten, Nichtregierungsorganisationen, Blogger** etc.) als Auskunft- bzw. Informationswerbern verlangt. Deren besondere Rolle im Rahmen der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit und der Beförderung des öffentlichen Diskurses im demokratischen Staat ist **besonders zu gewichten**. Es ist nachvollziehbar und gut begründet (bestenfalls dokumentiert) zu überprüfen, welcher konkrete Schaden droht („harm test“) und ob ein öffentliches Interesse dennoch ein beeinträchtigtes Geheimhaltungsinteresse überwiegt („public interest test“). „Zu diesem Zweck“ (der Interessenabwägung) „sind **alle in Betracht kommenden Interessen**, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, **gegeneinander abzuwägen**“ (§ 6 Abs. 1 letzter Satz IFG).

Nicht zu veröffentlichen sind Informationen, was ihren Umfang betrifft, „soweit“ ihre Geheimhaltung erforderlich ist (vgl. § 6 Abs. 1 IFG und Art. 22a Abs. 1 B-VG). Dies impliziert eine **teilweise Veröffentlichung** (bei Teilbarkeit) bzw. **teilweise Unkenntlichmachung** („**Schwärzung**“; vgl. auch § 6 Abs. 2 IFG).

Auf die weiterführen **Ausführungen der Datenschutzbehörde** (DSB) in deren Leitfaden zu den **datenschutzrechtlichen Aspekten der proaktiven Informationspflicht** (Seite 30ff.) sowie zur **Interessenabwägung** (S. 59ff.) und insbesondere zum **einschlägigen Prüfschema** (S. 110ff.) darf verwiesen werden.

In zeitlicher Hinsicht gilt die Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht, „solange“ ein Geheimhaltungsgrund dies verhindert. Die Umstände und damit die Beurteilung sowie das Ergebnis der Interessenabwägung können sich im Laufe der Zeit ändern.

Mangels subjektiver Durchsetzbarkeit der proaktiven Informationspflicht ist die Entscheidung des (nicht) veröffentlichenden Organs **nicht unmittelbar judiziell überprüfbar** bzw. korrigierbar. Ein über die allgemeine politische oder disziplinarische Verantwortung hinausgehender Rechtsweg gegen die Nichtveröffentlichung ist nicht vorgesehen. Eine **datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Fall der Veröffentlichung sowie (amts)haftungsrechtliche Folgen** sind hingegen freilich nicht auszuschließen.

2.7. Veröffentlichungszeitraum

Erst **ab dem 1. September 2025 entstehende** (keine Altinformationen) und nicht geheim zu haltende Informationen von allgemeinem Interesse sind mangels anderer gesetzlich festgelegter Frist **unverzüglich** (ohne schuldhaftes Zögern) **nach ihrem Entstehen zu veröffentlichen**.

Sie sind „solange“ publik zu halten, solange sie aktuell und relevant sind und kein Geheimhaltungsgrund überwiegt. Aktualisierungs- bzw. Wartungsintervalle sind gesetzlich nicht festgelegt und daher organisationsrechtlich sachadäquat zu bestimmen. Periodische Überprüfungen sollten im Regelfall genügen.

2.8. Informationsregister

Informationen von allgemeinem Interesse sind von den funktionellen Verwaltungsorganen im Wege eines (zentralen) elektronischen Informationsregisters zu veröffentlichen (vgl. den aufgrund der vollziehungsbereichsübergreifenden Einrichtung als Verfassungsbestimmung beschlossenen § 4 Abs. 2 IFG). Dafür wird die bestehende, auf informeller, Gebietskörperschaften übergreifender Behördenkooperation beruhende Plattform **data.gv.at als Metadatenregister** ausgebaut. Ihr Betrieb ist von dem für die Angelegenheiten der Digitalisierung zuständigen Bundeskanzler zu besorgen. Eine Ausnahme gilt, soweit vergleichbare spezielle elektronische Register bestehen (vgl. zu § 16 IFG unten S 13).

Der den Art. 22a Abs. 1 B-VG ausführende § 5 IFG enthält nähere Bestimmungen betreffend ua. Gebührenfreiheit, zu veröffentlichende Formate, Sprachen, Barrierefreiheit, Suchbarkeit, Aktualität, formularmäßige Befüllung mit den erforderlichen Metadaten und datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiter.

2.9. Vorrang besonderer Veröffentlichungsregelungen

Gemäß § 16 IFG sollen in anderen Bundes- oder Landesgesetzen eingerichtete „**besondere öffentliche elektronische Register**“ der Veröffentlichungspflicht gemäß IFG vorgehen. Solchen materienspezifischen Veröffentlichungsregelungen wird **Vorrang** gegenüber dem IFG eingeräumt; sie weichen nicht von diesem ab, da sie von ihm zugelassen werden.

Bereits über elektronische Register allgemein zugängliche Informationen von allgemeinem Interesse (vgl. zB das RIS, Transparenzdatenbanken, vergaberechtliche Veröffentlichungsplattformen, Firmen- und Grundbuch) sollen nicht noch einmal in derselben Form zu veröffentlichen sein. Allgemein zugänglich bedeutet dabei, dass die

Abrufbarkeit nicht auf einen bestimmten Personenkreis oder durch bestimmte weitere Voraussetzungen eingeschränkt sein darf; eine allfällige Kostenpflicht schadet dabei nicht.

2.10. Exkurs zur Veröffentlichung von Förderungen

Nachstehend darf eine **Orientierungshilfe des BKA** zur Veröffentlichung von Förderungen in der Transparenzdatenbank sowie im Informationsregister gemäß IFG zur Kenntnis gebracht werden:

Veröffentlichung von Förderungen

Rechtlicher Hintergrund

§ 40k TDBG 2012 sieht iW vor, dass bestimmte Informationen (vgl. dazu insbesondere § 40k Abs. 3 TDBG 2012) über Leistungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a bis f TDBG 2012 – hierzu zählen etwa ertragsteuerliche Ersparnisse, Förderungen oder Sachleistungen – im Transparenzportal zu veröffentlichen sind: Insofern dürften **wesentliche Informationen zu einer Vielzahl an Förderungen für jedermann einsehbar** sein, womit der proaktiven Informationspflicht nach Art. 22a Abs. 1 B-VG vielfach genüge getan wird.

Dies ändert freilich nichts daran, dass es vereinzelt Förderungen geben kann – zu denken wäre etwa an **Förderungen natürlicher Personen** (vgl. dazu die Einschränkung des § 40k TDBG 2012 auf Leistungsempfänger gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 TDBG 2012, d.h. nicht natürliche Personen, wobei es in den Materialien zu § 40k TDBG 2012 hierzu u.a. heißt: „Entsprechend dem Rollenkonzept des E-GovG sind auf Grund dieser Anordnung neben nicht natürlichen Personen [...] auch natürliche Personen als Leistungsempfänger von der Veröffentlichung umfasst, die Leistungen in ihrer Eigenschaft als Unternehmen beziehen [...]“) –, **die nicht in den Anwendungsbereich des § 40k TDBG 2012 fallen**, aber dennoch nach Art. 22a Abs. 1 B-VG iVm § 2 Abs. 2 IFG als **Informationen von allgemeinen Interesse zu veröffentlichen sind**.

§ 16 IFG, der sich am Vorbild des § 6 Auskunftspflichtgesetz orientiert, sieht nämlich eine subsidiäre Anwendung des IFG bei Fehlen einer spezielleren Informationszugangsregelung vor. Mit anderen Worten, **sollten bestimmte mit Förderungen zusammenhängende Informationen von allgemeinen Interesse nicht aufgrund des § 40k TDBG 2012 im Transparenzportal allgemein zugänglich gemacht werden, kommt nach wie vor Art. 22a Abs. 1 B-VG iVm den §§ 4 ff. IFG zum Tragen** (vgl. in diesem Sinne Obereder/Dworschak, in Bußjäger/Dworschak (Hrsg), Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 16 Rz 16; Miernicki, Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 16 K 3; sowie jüngst Schneider, Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 16 Rz 7 ff.) mit der Folge, dass **diese Informationen**,

insoweit keine Geheimhaltungsgründe nach § 6 IFG vorliegen, **zu veröffentlichen wären**. Würde man dies verneinen, könnte man die verfassungsrechtliche Veröffentlichungspflicht nach Art. 22a Abs. 1 B-VG einfachgesetzlich weitgehend aushöhlen.

Kurzum, selbst wenn Informationen zu Förderungen nicht gemäß § 40k TDBG 2012 im Transparenzportal zu veröffentlichen sind, können diese nach wie vor als **Informationen von allgemeinem Interesse** gelten und der proaktiven Veröffentlichungspflicht nach Art. 22a Abs. 1 B-VG unterliegen.

Geplante Handhabung im BKA

Unvorgreiflich der Auffassung des für die Auslegung des Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, zuständigen BMF und unbeschadet der Zuständigkeit und Verantwortung des im jeweiligen Wirkungsbereich für die Vollziehung zuständigen (obersten) Organs wird die **Veröffentlichung von Förderungen** seitens des BKA ab 1.9.2025 voraussichtlich folgendermaßen gehandhabt:

Förderungen an nicht natürliche Personen

Förderungen an nicht natürliche Personen unterliegen **ab einem Schwellenwert von € 1.500** der Veröffentlichungspflicht gemäß § 40k TDBG 2012. Die in § 40k Abs. 3 Z 1 bis 7 TDBG 2012 genannten Informationen sind daher im Transparenzportal zu veröffentlichen. Außerdem wird die Veröffentlichung im Transparenzportal laut Auskunft des BMF einen Link zum jeweiligen Leistungsangebot enthalten, wodurch auch die Bezeichnung bzw. der Zweck der Förderung ersichtlich sein wird.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Transparenzportal sind **ab einem Schwellenwert von € 100.000 die Förderverträge zwingend über das Informationsregister** zu veröffentlichen, soweit und solange nicht eine Geheimhaltung aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist (§ 4 Abs. 1 IFG).

< € 1.500	keine Veröffentlichung (weder im Transparenzportal noch im Informationsregister, da in aller Regel unter diesem Schwellenwert kein allgemeines Interesse anzunehmen sein dürfte)
ab € 1.500 bis 100.000	Veröffentlichung im Transparenzportal
≥ € 100.000	Veröffentlichung im Transparenzportal und Veröffentlichung des Fördervertrags im Informationsregister

Förderungen an natürliche Personen

Natürliche Personen unterliegen nach den Gesetzesmaterialien zu § 40k TBDG 2012 der Veröffentlichung im Transparenzportal (nur) insoweit, als sie **Förderungen in ihrer Eigenschaft als Unternehmer/Unternehmerin** beziehen. In diesem Fall gelten dieselben Maßstäbe wie für Förderungen an nicht natürliche Personen.

Förderungen an Privatpersonen (Nicht-Unternehmer) sind hingegen von der Veröffentlichung im Transparenzportal nicht umfasst. Da jedoch (auch) diese Förderungen von allgemeinem Interesse sein können, unterliegen sie der Pflicht zur proaktiven Veröffentlichung im Informationsregister. Ebenso wie bei Förderungen an nicht natürliche Personen sind daher **Förderverträge mit Privatpersonen jedenfalls ab einem Schwellenwert von € 100.000 von der Verwaltung zwingend über das Informationsregister** zu veröffentlichen. Bei Förderungen zwischen € 1.500 und € 100.000 kommt als Alternative zur Veröffentlichung des Fördervertrags in aller Regel eine tabellarische Auflistung in Betracht, die eine kurze Angabe zur Bezeichnung bzw. zum Zweck der Förderung enthält. Zur Wahrung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten (§ 6 Abs. 1 Z 7 IFG) wird dabei im Regelfall auf eine **Veröffentlichung des Namens des Förderungsempfängers zu verzichten** sein.

Förderungen an Unternehmer

Veröffentlichung wie bei nicht natürlichen Personen (siehe oben)

Förderungen an Privatpersonen unter € 1.500

keine Veröffentlichung (weder im Transparenzportal noch im Informationsregister)

Förderungen an Privatpersonen zwischen € 1.500 und 100 000

tabellarische Veröffentlichung (samt Bezeichnung/Zweck der Förderung, jedoch ohne Namen des Förderungsempfängers) im Informationsregister

Förderungen an Privatpersonen ab € 100.000

Veröffentlichung des Fördervertrags (ohne Namen des Förderungsempfängers) im Informationsregister

3. Information auf Antrag

3.1. Grundrecht auf Informationszugang

Gemäß Art. 22a Abs. 2 und 3 B-VG wird ein **neues Grundrecht** (subjektiv durchsetzbares verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht) auf Zugang zu Informationen der funktionellen Verwaltung und bestimmter staatsnaher (rechnungshofkontrollierter) Privater normiert.

3.2. Informationspflichtige Organe

Das Recht auf Zugang zu Informationen besteht gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG iVm den Ausführungsbestimmungen der §§ 1 bis 3 und §§ 7 ff IFG gegenüber „den mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betrauten Organen“, also gegenüber allen **Verwaltungsorganen im funktionellen Sinn** (vgl. dazu oben unter 2.2. zur proaktiven Veröffentlichungspflicht).

Die sonstigen (nicht-territorialen) Selbstverwaltungskörper (Art. 120a ff B-VG) sind gemäß Art. 22a Abs. 2 letzter Satz B-VG in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig. Was den Kreis der Verpflichteten betrifft, wird damit insgesamt die Rechtslage gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG fortgeschrieben.

Das Recht auf Zugang zu Informationen besteht auch gegenüber bestimmten, konkret nach dem Kriterium der Rechnungshofkontrolle **staatsnahen Privaten**: Informationspflichtig sind die Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden **Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen** (vgl. Art. 22a Abs. 3 B-VG iVm. § 1 Z 4 und Z 5 iVm. den §§ 13 ff IFG).

Die Informationspflicht gilt gemäß § 13 Abs. 3 IFG **nicht für börsennotierte Gesellschaften und von diesen abhängige Unternehmungen**. Diese sind in verfassungsrechtlich zulässiger Weise (vgl. Art. 22a Abs. 3 letzter Satz B-VG: „soweit [...] gesetzlich anderes bestimmt ist“) von der Informationspflicht ausgenommen, da ihnen gegenüber ein „vergleichbarer Zugang“ zu ihren Informationen besteht.

Soweit die in Art. 22a Abs. 3 B-VG genannten privaten juristischen Personen funktionell als Verwaltungsorgane tätig werden, also mit Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betraut sind, unterliegen sie hinsichtlich dieser Geschäfte der Informationspflicht gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG, sodass ausschließlich die §§ 7 ff IFG (und nicht die §§ 13 ff; vgl. § 13 Abs. 1 IFG [„soweit“]) zur Anwendung kommen.

Für den **Bereich des BMLUK** unterliegen daher insbesondere **folgende Organe bzw. Unternehmungen der Informationspflicht auf Anfrage:**

- Die unter Punkt 2.2. genannten Organe, die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung betraut sind (BMLUK und nachgeordnete Dienststellen sowie Umweltbundesamt-GmbH)
- Klima- und Energiefonds als Fonds iS § 1 Z 4 IFG
- Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt iS § 1 Z 4 IFG
- Folgende der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmungen iS § 1 Z 5 IFG:
 - Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH
 - Nationalpark Donau-Auen GmbH
 - Nationalpark Gesäuse GmbH
 - Nationalpark OÖ Kalkalpen GmbH
 - Nationalpark Thayatal GmbH
 - Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz)
 - Österreichische Bundesforste AG
 - Spanische Hofreitschule und Bundesgestüt Piber
 - Umweltbundesamt GmbH (hinsichtlich der Bereiche, die nicht unter Verwaltungsaufgaben fallen)

3.3. Informationsberechtigte

Das Grundrecht auf Informationszugang ist ein „**Jedermannsrecht**“, so wie schon derzeit der Zugang zu Informationen auf Grundlage des Auskunftspflichtgesetzes. Es bedarf keines spezifischen Informationsinteresses.

3.4. Informationen

Als Information wird zunächst gesetzlich „**jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung** im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist“ definiert (§ 2 Abs. 1 IFG). Zum näheren Erklärung siehe unter Punkt 2.5.

3.5. Geheimhaltungsinteressen

An dieser Stelle darf auf die Ausführungen unter Punkt 2.6. verwiesen werden.

Weiters darf auf die weiterführenden **Ausführungen der Datenschutzbehörde** (DSB) in deren Leitfaden zu den **datenschutzrechtlichen Aspekten des Rechts auf Zugang zu Informationen auf Antrag** (Seite 39ff.) sowie zur **Interessenabwägung** (S. 59ff.) und insbesondere zum **einschlägigen Prüfschema** (S. 98ff.) darf verwiesen werden.

3.6. Verfahren

Verfahren betreffend Informationen auf Antrag sind – wie schon bisher im Rahmen des Auskunftspflichtgesetzes – von den Fachabteilungen zu tätigen.

Das Verfahren der Informationserteilung ist in den §§ 7 ff IFG näher geregelt.

Informationen über das Ressort und seine Aufgaben bzw. Zuständigkeit im Rahmen der allgemeinen Verwaltung (z.B. Auskunftspflicht, gesetzliche Aufträge) sind von den Fachabteilungen zu tätigen.

Die **Antragstellung** ist weitgehend **formfrei**, in jeder technisch möglichen und organisatorisch vorgesehenen Form möglich (§ 7 Abs. 1). Auch anonyme Informationsbegehren sind grundsätzlich zulässig, solange eine dementsprechend niederschwellige Erledigung (telefonisch, per E-Mail), die notwendigen Schritte der Verfahrensführung und allenfalls die Zustellung möglich sind und insbesondere zum Zweck der Interessenabwägung die Identifizierung des Informationswerbers, etwa als Journalist, nicht erforderlich ist. Ist das mündliche oder telefonische Begehren unklar, kann dem Antragsteller die schriftliche Ausführung aufgetragen werden (§ 7 Abs. 2). Die Weiterleitung im Fall der Unzuständigkeit ist vorgesehen (§ 7 Abs. 3). Im Unterschied zur geltenden Rechtslage ist gesetzlich klargestellt, dass schon die Informationserteilung – und nicht erst die Bescheiderlassung – ein behördliches Verfahren darstellt und damit das AVG subsidiär zur Anwendung kommt (§ 7 Abs. 4).

Unverzüglich, spätestens **innen vier Wochen** ab Einlangen des Antrags ist die Information zu erteilen oder die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen (§ 8 Abs. 1). Aus besonderen Gründen (etwa einer aufwändig durchzuführenden Anhörung Betroffener, vgl. § 10) kann diese Frist **um weitere vier Wochen verlängert werden**, was dem Antragsteller mitzuteilen ist (§ 8 Abs. 2). Diese Fristverkürzung (Halbierung) im Vergleich zum Auskunftspflichtgesetz ist eine wesentliche Neuerung der künftigen Rechtslage.

Zu informieren ist in der **Form wie beantragt**, möglichst direkt, vorrangig durch unmittelbaren Zugang, mindestens aber durch Auskunft wie bisher (§ 9 Abs. 1).

Erforderlichenfalls ist die Information auch teilweise zugänglich zu machen, wenn die Information teilbar und der Aufwand dafür nicht unverhältnismäßig ist (vgl. § 9 Abs. 2), wie es nach der Rechtsprechung ohnehin schon auf Basis der geltenden Rechtslage verlangt wird.

Wie bisher brauchen **rechtsmissbräuchliche Anträge** nicht positiv erledigt zu werden (§ 9 Abs. 3); auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu kann verwiesen werden. Durch die Informationserteilung soll die sonstige Tätigkeit des Organs nicht wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigt werden (§ 9 Abs. 3).

Neu ist, dass durch die Informationserteilung in ihren Rechten (etwa auf Datenschutz) **Betroffene nach Möglichkeit davor anzuhören sind**. Dem Informationspflichtigen soll dadurch die Grundlage für die Interessenabwägung aufbereitet werden. Über eine Informationserteilung entgegen seiner Stellungnahme ist der Betroffene zu informieren (§ 10 Abs. 1). Eine Parteistellung ist damit nicht verbunden. Der datenschutzrechtliche Rechtsweg bleibt ihm unbenommen. Zum Schutz der grundrechtlichen Meinungsäußerungsfreiheit informationssuchender „public (bzw. social) watchdogs“, deren Recherchen durch eine frühzeitige Information Betroffener unterlaufen würden, gilt eine entsprechende Ausnahme von der Anhörungs- bzw. Verständigungspflicht (§ 10 Abs. 2).

Wird die Information nicht erteilt, ist **auf schriftlichen Antrag** (kein Bescheidautomatismus) **spätestens binnen zwei Monaten** ein Bescheid darüber zu erlassen (§ 11 Abs. 1). Auch diese Frist wird im Vergleich zur geltenden Rechtslage (sechs Monate) wesentlich verkürzt. Die Pflicht zur Bescheiderlassung gilt – wie schon bisher – auch für bloß funktionelle Verwaltungsorgane, die ansonsten über keine Bescheiderlassungskompetenzen verfügen, nur nicht für private, keine Verwaltungsaufgaben besorgende Informationspflichtige. Schon ursprünglich gestellte Eventualanträge auf Bescheiderlassung sind – wie nach der bisherigen Praxis – zulässig, wobei **die Frist zur Bescheiderlassung in dem Fall erst mit der Mitteilung, dass die Information nicht erteilt wird, zu laufen beginnt**. Die Auskunftsverweigerung ist – wie schon nach der jetzigen Rechtsprechung – substantiiert und nachvollziehbar zu begründen.

Der Antrag, die Informationserteilung und die Bescheiderlassung sind von **Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit** (§ 12). Lediglich Barauslagen können anfallen (gemäß § 76 AVG, zB Kosten für Datenträger, für eine ein geringfügiges Ausmaß überschreitende Anzahl von Ausdrucken, Verpackungskosten oäm.). Auch das ist eine rechtliche Neuerung im Vergleich zur geltenden Rechtslage.

Der **Rechtsschutz** richtet sich an das je nach Vollziehungszuständigkeit in der von der Information betroffenen Angelegenheit zuständige **Verwaltungsgericht** (vgl. Art. 131 B-VG). Auch das verwaltungsgerichtliche Rechtsschutzverfahren wurden gestrafft: Für das Verwaltungsgericht gilt eine Entscheidungsfrist von zwei Monaten (statt bisher sechs Monaten). Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung durch die Behörde (vgl. § 14 VwGVG) wird entsprechend auf drei Wochen gekürzt. Im Säumnisfall kann der Bescheid zum Zweck der Straffung des Verfahrens nicht nachgeholt (vgl. § 16 VwGVG) werden (§ 11 Abs. 2 IFG).

Nachstehend darf auf die Übersicht für die **Vorgehensweise** sowie den **Rechtsschutz** für den Fall, dass eine Information nicht, nicht vollständig bzw. nicht antragsgemäß erteilt wird, hingewiesen werden (siehe Seite 11 des praxisorientierten Länderleitfadens):

	Nichterteilung durch Verwaltung		Nichterteilung durch staatsnahe private Informationspflichtige (kurz: „pl“)	
	Organ / Schritte	Frist	Organ / Schritte	Frist
Antrag	Informationswerber stellt <u>schriftl. Antrag</u> auf Bescheiderlassung an informationspflichtiges Organ (Eventualantrag bereits mit ursprünglichem Antrag möglich)		Informationswerber stellt <u>schriftl. Antrag</u> binnen 4 Wo (nach Fristablauf zur Informationserteilung) auf <u>Entscheidung durch Verwaltungsgerichte (VwG)</u> ² . Der Antrag ist unmittelbar beim VwG einzubringen und hat zu enthalten: • Informationsbegehren und Ausführungen, inwieweit dem nicht entsprochen wurde • Bezeichnung des pl und Gründe, auf die sich Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt • Angaben zur Beurteilung, ob Frist abgelaufen ist / der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde	
	Informationspflichtige Behörde: (negative) Bescheiderlassung	2 Mo ³	VwG: ⁴ Information des pl über Antrag und Gelegenheit zur Äußerung (Aussprache: gleichzeitige Anberaumung mündl. Verhandlung) Parteien: Antragsteller und pl	
	Informationswerber: Beschreibende an VwG (einzubringen bei bescheid-erlassender Behörde)	4 Wo		
	Informationspflichtige Behörde: • Vorlage an VwG oder • Beschwerdeentscheidung (Vorlageantrag des Informationswerbers binnen 2 Wochen möglich)	unverzüglich 3 Wo		
	VwG: Entscheidung • (rechtswidrige Nichtgewährung: VwG-Ausspruch zur Zugangsgewährung samt Umfang)	2 Mo	VwG: Entscheidung • (rechtswidrige Nichtgewährung: VwG-Ausspruch zur Zugangsgewährung samt Umfang)	2 Mo ⁵
	Informationswerber: Gegen VwG-Erkenntnis → • VwGH-Revision • VfGH-Beschwerde (insb. bei behaupteter Grundrechtsverletzung auf Informationszugang)	6 Wo	Informationswerber: Gegen VwG-Erkenntnis → • VwGH-Revision • VfGH-Beschwerde (insb. bei behaupteter Grundrechtsverletzung auf Informationszugang)	6 Wo
Rechtsweg	Es gelten subsidiär die Bestimmungen des B-VG, AVG und VwGVG (Amtsrevision; Vorlageantrag; Säumnisbeschwerde → hier aber keine Möglichkeit der Bescheidnachholung).			

² Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.

³ Bei Eventualantrag beginnt Frist mit Mitteilung, dass Information nicht erteilt wird.

⁴ BVwG bei pl, die organisatorisch dem Bund zuzurechnen sind. Ansonsten LVwG.

⁵ ab Einlangen des Antrags.

3.7. Sonderbestimmung für staatsnahe Einrichtungen (nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung betraute Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen)

In einem eigenen Abschnitt des IFG werden Sonderbestimmungen für die informationspflichtigen **staatsnahen Einrichtungen** normiert, soweit diese nicht verwaltungsführend tätig werden (§§ 13 ff). Weil bei diesen keine vergleichbare verwaltungsrechtliche Expertise anzunehmen ist, ist das Verfahren formalisierter gestaltet: Ein Informationsbegehren bedarf eines schriftlichen Antrags unter Berufung auf das IFG (§ 13 Abs. 4). Eine anonyme Antragstellung ist, wohl mit dem Ziel des Konkurrenzschutzes, unzulässig (§ 13 Abs. 4).

In der Sache ist der Schutz der eigenen Wettbewerbsfähigkeit explizit als zusätzlicher Geheimhaltungsgrund vorgesehen (§ 13 Abs. 2), sofern er nicht ohnehin von den sonstigen Geheimhaltungstatbeständen gedeckt ist.

Was den Rechtsschutz betrifft, müssen diese Informationspflichtige im Verweigerungsfall **keinen Bescheid erlassen**. Der Rechtsweg gegen die Informationsverweigerung geht unmittelbar an das nach organisatorischen Gesichtspunkten zuständige Verwaltungsgericht (§ 14).

3.8. Vorrang besonderer Informationszugangsregelungen

„Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen **besondere Informationszugangsregelungen bestehen**“, ist das IFG gemäß dessen § 16 nicht anzuwenden. Im Verhältnis zu materienspezifischen Bestimmungen betreffend einen Informationszugang ist das **IFG subsidiär** und diese Bestimmungen gehen, soweit sie anwendbar sind, seiner Anwendung vor. Damit wird die bisherige Rechtslage gemäß der Vorbildbestimmung des § 6 des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987, fortgeschrieben. Die Rechtsprechung zu dieser Bestimmung kann daher weiterhin als relevant herangezogen werden. § 16 IFG schafft keine allgemeinen Bereichsausnahmen; vielmehr ist das IFG (nur) soweit nicht anzuwenden, soweit besondere Informationszugangsregelungen bestehen.

Als besondere gesetzliche Informationszugangsbestimmungen, die vorrangig anzuwenden sind, kommen insbesondere **Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte** in Frage. In den Erläuterungen genannt werden die verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend die **Akteneinsicht**, in denen genau genommen freilich etwas anderes geregelt ist, da es sich einerseits im Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren um ein

Parteienrecht handelt und andererseits mit diesem Instrument weniger eine bestimmte Information als vielmehr die strukturierte Durchsicht des gesamten Aktes erreicht werden kann. Spezielle Regelungen stellen zweifellos die **Umweltinformationsgesetze** und **Geodateninfrastrukturgesetze** des Bundes und der Länder dar. Auch die **Archivgesetze** des Bundes und der Länder sind als besondere Informationszugangsbestimmungen zu qualifizieren. Als korrespondierende negative Seite des Informationszugangsrechts sind aber auch Verschwiegenheitsbestimmungen, die einen Informationszugang verhindern, als besondere vorgehende Regelungen angeführt. Die besonderen materieninhärenten Informationszugangsregelungen sind inhaltlich freilich am neuen Grundrecht gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG zu messen.

Wenn sich Informationswerber – wie bereits jetzt in der Verwaltungspraxis – auf keine oder aber parallel auf mehrere Rechtsgrundlagen berufen, trifft die Behörde eine gewisse **Manuduktions- bzw. Unterstützungspflicht** (vgl. § 13a AVG, § 5 Abs. 1 und 2 UIG). Die explizite Berufung auf das IFG ist – außer im Fall privater Informationspflichtiger – nicht unbedingt erforderlich. Eine Fehlbezeichnung des Begehrens schadet nicht.

Andere Regelungsgegenstände haben die Informationsweiterverwendungsgesetze, die die weitere Nutzung der und nicht den Zugang zur Information betreffen, und die Rechtsvorschriften über Rechte am geistigen Eigentum. Diese bleiben schon deshalb unberührt.

Nachstehend darf auf die Checkliste betreffend Informationszugang auf Antrag (siehe Seite 14 des praxisorientierten Länderleitfadens) hingewiesen werden:

Checkliste „Informationszugang auf Antrag“							JA	NEIN
Betroffene Stelle / Antragstellung								
1. Liegt ein Antrag auf Informationszugang vor? (Punkt 2.1.)							☐	☐
2. Ist die Stelle zur Zugangsgewährung von Informationen verpflichtet und für diese Informationserteilung zuständig ? (Punkt 2.2.)							☐	☐
3. Handelt es sich um eine Information ? (Punkt 2.4.)							☐	☐
Ausnahmen vom Informationszugang auf Antrag								
4. Bestehen besondere Informationszugangsregelungen (zB. UIG) welche Vorrang vor dem IFG haben bzw. ist die Information bereits veröffentlicht (Punkt 3 + 2.5.)?							☐	☐
5. Liegen Geheimhaltungsgründe vor? (Punkt 3.)							☐	☐
6. Überwiegen die Geheimhaltungsgründe bei Durchführung einer Interessenabwägung (eventuell teilweise Informationsgewährung bzw. Schwärzung / Unkenntlichmachung)? (Punkt 3. + 4.)							☐	☐
7. Ist die Beantragung offenbar missbräuchlich erfolgt bzw. würde die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen ? (Punkt 3.)							☐	☐
Ergebnis								
1	2	3	4	5	6	7		
NEIN							Keine Informationsgewährung	
JA	NEIN						Keine Informationsgewährung	
JA	JA	NEIN					Keine Informationsgewährung	
JA	JA	JA	JA				Es bestehen bspw. besondere Regelungen -> keine Informationsgewährung	
JA	JA	JA	NEIN	NEIN			Informationsgewährung	
JA	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	Es liegen Geheimhaltungsgründe vor, diese <u>überwiegen</u> aber <u>nicht</u> -> Informationsgewährung	
JA	JA	JA	NEIN	JA	JA		Es liegen <u>überwiegende</u> Geheimhaltungsgründe vor -> keine bzw. teilweise Informationsgewährung	
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	Missbräuchliche Beantragung -> keine Informationsgewährung	

31. Juli 2025

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Jäger

Beilagen

Elektronisch gefertigt

